

A 4.2.7 Arbeitszeitverkürzung**A 4.2.7**

Arbeitszeitverkürzung für hauptberuflich, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Pfarrhaushälterinnen ab 1. 4. 1989 und 1. 4. 1990

I. Die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden wird aufgrund der Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages

– ab 1. 4. 1989 von 40 auf 39 Stunden und

– ab 1. 4. 1990 von 39 auf 38,5 Stunden

verkürzt.

Die Kürzung der Wochenarbeitszeit gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis der Bundesangestelltentarifvertrag oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung finden und soweit nicht, wie z. B. für die Arbeitszeit der Religionslehrer, Sonderregelungen gelten.

Die Arbeitszeitverkürzung kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden:

1. Durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit (z. B. Verlängerung der Mittagspause),

2. durch eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit an einem bestimmten Wochentag, z. B. am Freitag um 1 Stunde.

3. Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen durch einen Dienstplan, wonach der Mitarbeiter in einer Woche die 39 Stunden überschreiten (40 Stunden) und in der nächsten Woche unterschreiten kann (38 Stunden).

Es ist nicht zulässig, die Arbeitszeitverkürzung über zusätzlich freie Tage zu regeln.

II. Für angestellte Hausmeister gilt ab 1. 4. 1989 eine Arbeitszeit von 51 und ab 1. 4. 1990 von 50,5 Stunden.

III. Die wöchentliche Arbeitszeit für Pfarrhaushälterinnen* beträgt nach dem geänderten Manteltarifvertrag

– ab 1. 4. 1989 43 Stunden und

– ab 1. 4. 1990 42,5 Stunden.

IV. Für teilzeitbeschäftigte Kräfte wurden mittlerweile Erklärungen zugesandt und ggf. eine Anpassung an die neue Arbeitszeit vorgenommen.

(*ABl. 1989 S. 150*)

* Siehe: P 7.1.1